

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

| | |
|---|---|
| Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach dem Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in NRW (Hochschulzulassungsgesetz 2019-HZG) vom 9.04.2021 | 2 |
| Verfahrenshinweis | 4 |

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG
VON AUSWAHLVERFAHREN IN ZULASSUNGSBESCHRÄNKTEN STUDIENGÄNGEN
NACH DEM GESETZ ÜBER DIE ZULASSUNG ZUM HOCHSCHULSTUDIUM IN NRW
(HOCHSCHULZULASSUNGSGESETZ 2019-HZG)
VOM 9.04.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), i.V.m. dem Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29.10.2019 (GV. NRW. S. 817) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 10.01.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen

In örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen, ausgenommen sind die Master-Studiengänge gemäß § 10 Abs. 6 HZG, werden die Studienplätze gemäß § 7 Abs. 1 HZG i.V.m. §§ 5 Abs. 2, 8, 9 und 10 HZG i.V.m. Artikel 10 Staatsvertrag nach folgenden Kriterien vergeben:

1. zu 20 Prozent nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 HZG)
2. im Übrigen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 HZG) nach Abzug von 3,1 Prozent für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (§ 27 Abs. 5 VergabeVO NRW)

20 Prozent der nach Satz 1 Nr. 2 verfügbaren Studienplätze werden nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (§ 9 Abs. 3 HZG) und

80 Prozent der nach Satz 1 Nr. 2 verfügbaren Studienplätze werden aufgrund der Kombination der nachfolgenden gewichteten Kriterien vergeben:

| | | | |
|--------------------------------------|------|----|--------|
| a) Ergebnis der HZB | max. | 80 | Punkte |
| b) Wartezeit von maximal 7 Semestern | max. | 20 | Punkte |

Dabei errechnet sich der Punktwert gemäß Satz 1 Nr. 2 a (Ergebnis der HZB) wie folgt:

$$\text{HZB-Punkte} = (-20) * \text{HZB-Note} + 100$$

Der Punktwert gemäß Satz 1 Nr. 2 b (Wartezeit) wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Wartezeit-Punkte} = 3 * \min(\text{Warteseimesterzahl}, 7) - 1$$

Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Unterquoten nach Satz 1 Nr. 2 zu berücksichtigen, geht die Bewerbung in der Unterquote nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vor (§ 28 Abs. 1 Satz 2 VergabeVO NRW).

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Sie gilt ab dem Vergabeverfahren für das Sommersemester 2021.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.02.2021

Düsseldorf, den 9.04.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.